

Selterser Kurier

Mitteilungsblatt der
Gemeinde Selters (Taunus)



Jahrgang 49

Mittwoch, den 5. November 2025

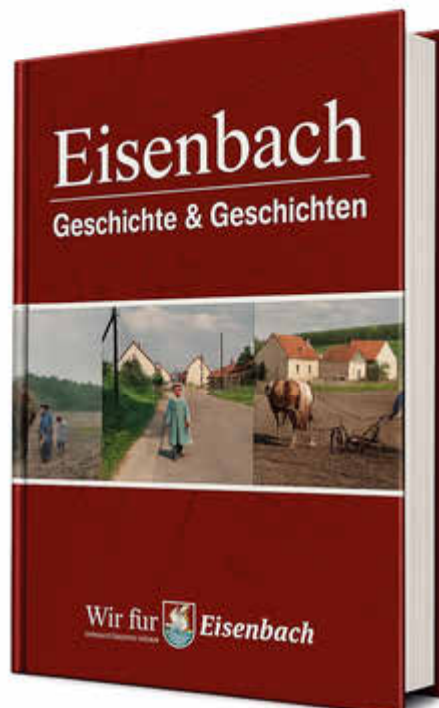
Nummer 45

Buchvorstellung

Samstag, 8.11.2025 um 14:00 Uhr
Pfarrheim, Eisenbach



Wir für  **Eisenbach**
Eisenbach | Eine und viele Versicherungsgemeinschaft v.d. Taunus



Die Veranstaltung findet in Kooperation mit dem Ausschuss
Eisenbach der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg

Im Anschluss gibt's
Kaffee & Kuchen



Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
in der Gemeinde Selters (Taunus)
am 26.10.2025

Am 27.10.2025 hat der Wahlausschuss in einer öffentlichen Sitzung das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Anzahl der Wahlberechtigten	6.487
Anzahl der Wählerinnen und Wähler	3.620
Anzahl der gültigen Stimmen	3.578
Anzahl der ungültigen Stimmen	42

Die Wahlbeteiligung betrug 55,80 %.

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Träger des Wahlvorschlags	Stimmen	Prozent (%)
1	Flohr, Denise	Einzelbewerber Flohr	1.372	38,35 %
2	Scheid, Christina	Einzelbewerber Scheid	212	5,93 %
3	Zabel, Benjamin	Einzelbewerber Zabel	1.994	55,73 %

Auf den Bewerber **Herrn Zabel, Benjamin** sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen. Er ist damit zum Bürgermeister der Gemeinde Selters (Taunus) gewählt.

Einspruch gegen die Gültigkeit der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, oder der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags, nach Maßgabe des § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz KWG Einspruch erheben (§ 49 KWG). Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, von dem Tag der Bekanntmachung des Ergebnisses der oben genannten Wahl ab, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin, , Brunnenstraße 46, 65618 Selters (Taunus), einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Selters (Taunus), den 28.10.2025

Michael Urbanke
Gemeindewahlleiter

Bereitschaftsdienste

Notruf

Polizei-Notruf	110
Polizeikommissariat Limburg	06431-91400
Notarzt, Rettungsdienst, Feuerwehr,	
Notfallseelsorge	112
Gemeindebrandinspektor	
Björn Schulz	06483 - 918336
1. Stellvertretender Gemeindebrandinspektor	
Jens Stath	06475 - 911993
2. Stellvertretender Gemeindebrandinspektor	
Volker Kaiser	06483 - 9199846
Wehrführer von	
Niederselters, Theo Neckermann	06483-80155
Eisenbach, Volker Kaiser	06483-9199846
Haintchen, Jens Stath	06475-911993
Münster, Thorsten Pfaffe	06483-1302

Unfallrettung und Krankentransport

Leitstelle für Not- und Rettungsdienste	112
---	-----

Sanitätsdienst

Deutsches Rotes Kreuz

Ortsverein Niederbrechen e.V.
Blutspende • Kleidersammlung • Sanitätsdienst • KatS

Bereitschaftsleitung:

DRK OV - Niederbrechen Tel.: 06438 / 9281610
E-Mail: bl@drk-brechen.de

Erster Vorsitzender:

Peter Tiefenbach Tel: 06438 / 3469
Email: Vorsitzender@drk.brechen.de
Internet: www.DRK-Brechen.de

Ärzte

GesundheitsZentrum Selters

Dr. med. Christina Engels

Ärztin für Allgemeinmedizin/Notfallmedizin

Dr. med. Carina Strube-Dies

Ärztin für Allgemeinmedizin/Homöopathie

Münsterer Str. 9 Tel.: 06483/ 5216

65618 Selters (Taunus)

Fax.: 06483/ 3820

E-Mail: rezept@hausarztpraxisniederselters.de

Für Bestellungen Ihrer Dauermedikation, andere Anliegen werden an dieser Stelle nicht bearbeitet.

Montag von 07.30 - 18.00 Uhr

Dienstag von 07.30 - 18.00 Uhr

Mittwoch von 07.30 - 14.00 Uhr

Donnerstag von 07.30 - 18.00 Uhr

Freitag von 07.30 - 14.00 Uhr

In dringenden medizinischen Notfällen telefonische Erreichbarkeit:

Mo, Di, Do, 07.00 - 19.00 Uhr

Mi, Fr 07.00 - 14.00 Uhr

Sprechstunde nach Terminvereinbarung.

Medizinisches Versorgungszentrum

MVZ medicum.mittelhessen EHM GmbH

Standort 65618 Selters

Hinterstraße 1

65618 Selters-Münster 06483-5214

Öffnungszeiten

Mo 08.00 - 18.00 Uhr

Di 08.30 - 18.00 Uhr

Mi 08.00 - 13.00 Uhr

Do 08.00 - 18.30 Uhr

Fr 08.00 - 15.00 Uhr

Sprechstunde nach Vereinbarung

Labortage tägl. von Mo - Fr. nach Vereinbarung

Arzt für Urologie Dr. med. M. W. Kabbani

Am Schwimmbad 5

65618 Selters-Niederselters Tel: 06483 - 9181842

und 918184

Fax: 06483 - 918184

Email: praxis.kabbani@t-online.de

montags, dienstags, donnerstags u. freitags 08.00 - 12.00 Uhr

montags, dienstags und donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Zahnärzte

Dr. Lieber Zahnheilkunde

Dr. med. dent. Ricarda Lieber

Hohlweg 12

65618 Selters-Eisenbach **06483-1015**

info@lieber-zahnheilkunde.de

www.lieber-zahnheilkunde.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi, Do: 08.00 - 12.00 Uhr

Mo: 14.00 - 18.00 Uhr

Di & Do: 15.00 - 19.00 Uhr

Fr: 08.00 - 14.00 Uhr

Zahnarztpraxis

Dr. med. dent. Sabine Schäfer

Limburger Str. 10

65618 Selters- Niederselters

06483-5015

info@drsschaefer.de

www.zahnarztpraxis-zum-roemischen-kaiser.de

Öffnungszeiten:

Mo & Do: 8-13 und 14-18 Uhr

Di & Mi : 7-14 Uhr

Fr: 8-12.30 Uhr

Ärztlicher Notdienst

Bundesweit einheitliche Telefonnummer 116 117.

Erreichbar außerhalb der Sprechzeiten der Praxen:

Montag 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Dienstag 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Mittwoch 14:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Donnerstag 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Freitag 14:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Samstag 07:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Sonntag 07:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Feiertags 07:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Ortsteile Niederselters und Eisenbach

Anschrift und Öffnungszeiten der Ärztlichen Bereitschaftsdienst-Zentrale Limburg:

Adresse: Ärztliche Bereitschaftsdienst-Zentrale

Senefelderstraße 1

65553 Limburg

Montag 19:00-22:00 Uhr

Dienstag 19:00-22:00 Uhr

Mittwoch 14:00-22:00 Uhr

Donnerstag 19:00-22:00 Uhr

Freitag 14:00-22:00 Uhr

Samstag, Sonntag Feier- und Brückentag 07:00-22:00 Uhr

Ortsteile Münster und Haintchen

Anschrift und Öffnungszeiten der Ärztlichen Bereitschaftsdienst-Zentrale in Weilburg

Adresse: Kreiskrankenhaus Weilburg

Am Steinbühl 4

35781 Weilburg

Montag 19:00-22:00 Uhr

Dienstag 19:00-22:00 Uhr

Mittwoch 14:00-22:00 Uhr

Donnerstag 19:00-22:00 Uhr

Freitag 14:00-22:00 Uhr

Samstag, Sonntag Feier- und Brückentag 07:00-22:00 Uhr

Zahnärztlicher Notdienst

Den zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst erfragen Sie

bitte unter der einheitlichen Service-Rufnummer 01805-607011

Sozial- und Pflegedienste

Sozialstation Bad Camberg-Erbach

Ambulante Pflege- und Hilfsdienste 06434-6043

Senioren-Park carpe diem

Ambulante Pflege 24 Stunden Rufbereitschaft 0152 / 54952555

Pflegedienst Heidi Pauli

Ambulante Pflege, 24 Stunden Rufbereitschaft 06483-2116

Pflegedienst Hilfe mit Herz

Ambulante Pflege, 24 Stunden Rufbereitschaft 0176-99074168

Pflegestützpunkt Landkreis Limburg-Weilburg

Orientierung - Beratung - Unterstützung

Rund um das Thema Pflege und Versorgung

Kreisverwaltung Limburg-Weilburg

Gartenstraße 1, 65549 Limburg Telefon: 06431-296 375

oder 296 376

pflegestuetzpunkt@limburg-weilburg.de

www.landkreis-limburg-weilburg.de

Hospizhilfe Goldner Grund e.V.

Limburger Straße 3 06434 - 9075167

65520 Bad Camberg

Wichtige Rufnummern

Gemeinde Selters (Taunus)

Brunnenstraße 46

65618 Selters (Taunus)

Gemeindeverwaltung

Telefon 06483-9122-0

Telefax 06483-912220

Internet: www.selters-taunus.de

E-Mail: info@selters-taunus.de

Bauhof 06483-6095

Sprechzeiten Rathaus Niederselters

montags bis freitags 8.00 - 12.00 Uhr

donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr

Schulen

Schule im Goldenen Grund

Standort Niederselters Tel.: 06483-7923

Standort Niederbrechen Tel.: 06438-2443

Taunusschule Bad Camberg 06434-8017 und 8018

Ortsgerichte

(Sprechzeiten nach Vereinbarung)

Ortsgericht Selters I (Niederselters und Haintchen)

Ortsgerichtsvorsteher Günther Knödler 06483-5148

An den Birken 27 ortsgericht-niederselters@t-online.de

Stellvertreter für Niederselters:

Marcellus Schönherr, Limburger Straße 27 06483-911955

Stellvertreter für Haintchen:

Hermann Landvogt, Hessenstraße 14a 06475-1766

Ortsgericht II (Eisenbach)

Ortsgerichtsvorsteher Gerd Reichwein 06483-5140

Am Weinberg 28

Stellvertreter: Bernd Schmidt 06483-5646

Kirchhofstr. 1

Ortsgericht Selters III (Münster)

Ortsgerichtsvorsteher Volker Weiner 06483-1525

Sonnenstraße 16

Stellvertreter: Günter Speck, Bezirksstraße 16 06483-6167

Schiedsamt

Schiedsamt

Zuständig für alle Ortsteile

Schiedsfrau Claudia Klöckner 06483 2468052

Brunnenstraße 46, 65618 Selters (Taunus)

Email: claudia.kloekner@schiedsperson.de

Stellvertreter:

Dr. Thomas Fröhlich

Brunnenstraße 46, 65618 Selters (Taunus)

dr.thomas.froehlich@schiedsperson.de

Kindertagesstätten

Niederselters

Kath. Kindertagesstätte „St. Christophorus“ 06483-7616

Kinderkrippe „Brunnenzwerge“ 06483-8067865

Kindertagesstätte „Auenland“ 06483-4090017

Eisenbach

Kath. Kindertagesstätte „St. Josef“ 06483-9155914

Haintchen

Kindertagesstätte 06475-444

Münster

Ev. Kindertagesstätte „Unterm Regenbogen“ 06483-7330

Forstbetrieb Selters (Taunus)

Forstservice Taunus GmbH

Brunnenstraße 11

65618 Selters (Taunus) +06483 5979-010

info@forstservice-taunus.de

forstservice-taunus.de

Revierleiter Kay Ungeheuer

015736390063

k.ungeheuer@forstservice-taunus.de

Abfall-Entsorgung

AbfallWirtschaftsBetrieb Limburg-Weilburg

Niederstein Süd, 65614 Beselich 06484-9172 000

www.awb-lm.de

Altglasentsorgung

Firma Bördner 06431 - 9912-30

oder 06431 - 9912-16

Gelbe Säcke

Firma Bördner 0800-2673637 (Hotline)

Elektro/Haushaltsgroßgeräte

Job & Work 06482-5999

Sperrmüll und Gehölzschnitt

Anmeldung unter 06471-5169200

Kabelfernsehen

Störungsdienst 030-25777777

Kabelriss

Schnelle Hilfe bei Kabelabriss 0800 - 8888 719

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Bauhotline Selters (Taunus) 02861 - 89060940

Technik/Kundenhotline 02861 - 890600

Sonstiges

Schuldnerberatung

Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH

Im Schlenkert 14

65549 Limburg a.d.Lahn 06431-947694

Gegen unseren Willen

Notruf und Beratung für

vergewaltigte Frauen und Mädchen 06431-92343

Frauenhaus Limburg 06431-23200

Anonymes Sorgentelefon

Mo. bis Fr. von 17.00 - 22.00 Uhr 06431-26400

Weißer Ring e.V.

Opfer-Telefon - täglich 7.00 - 22.00 Uhr 116006

Caritas-Beratungsstelle für Wohnungsnotfälle

Unterstützung bei (drohendem) Wohnungsverlust

E-Mail: sol@caritas-limburg.de Tel. 06431/20 05-732 oder -731

-Anzeige-

SÜWAG Energie

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Störung Strom: 0800-7962787

Störung Gas: 0800-7962427

Störung Wasser: 069-31072888

Behindertenbeauftragte der Gemeinde Selters (Taunus)

Kontakt per E-Mail:

behindertenbeauftragte-selters@mail.de

Offene Sprechstunde:

Jeden 1. Donnerstag im Monat

von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Rathaus Niederselters - Trauzimmer

Amtliche Bekanntmachungen

Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung im Selterser Kurier

In der öffentlichen 38. Sitzung der Gemeindevertretung am Dienstag,

30.09.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 6

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021;

hier: a) Beschlussfassung gem. § 114 (1) HGO

b) Entlastung des Gemeindevorstandes gem. § 114 (1)

HGO

a)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss 2021 der Ge-

meinde Selters (Taunus) gemäß § 114 (1) HGO.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen 7 Nein-Stimmen 8 Enthaltungen

Entspricht: mehrheitlich angenommen

b)

Beschluss:

Gemäß § 114 (1) HGO erteilt die Gemeindevertretung dem Gemeinde-

vorstand für den Jahresabschluss 2021 Entlastung.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen 7 Nein-Stimmen 7 Enthaltungen

Entspricht: mehrheitlich angenommen

TOP 8

Antrag der CDU-, UWE-, FWS-, SPD- und GRÜNEN Fraktion vom

08.09.2022;

hier: Überarbeitung von Geschäftsordnungen und Hauptsatzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Selters (Taunus) in der vorliegenden Form.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Entsricht: einstimmig angenommen

TOP 9**Interkommunale Zusammenarbeit - Sicherheit bei Veranstaltungen****Beschluss:**

Die Gemeinde Selters (Taunus) schließt sich mit der Stadt Bad Camberg und den Gemeinden Brechen und Hünfelden zu einer interkommunalen Zusammenarbeit zur sicheren Durchführung von Veranstaltungen zusammen. Im Fokus liegen die gemeinsame Aufgabenerledigung sowie Einsparung von Sach- und Personalkosten. Neben der Erstellung eines Leitfadens sollen auch wirksame Zufahrtsschutzsicherungen angeschafft werden.

Ein Förderantrag beim Land Hessen auf Zuwendung aus dem Sofort-Programm „Sicherheit bei Veranstaltungen“ wird gestellt.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Entsricht: einstimmig angenommen

TOP 10**Bauleitplanung der Gemeinde Selters im Ortsteil Niederselters;**

hier: 6. Bebauungsplanänderung „Flur 5 und 6 - Goethestraße 2a“ in Niederselters, gemäß den Vorgaben des § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)

- Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen im Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der berührten Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB**
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB**
- Beschluss der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 9 Absatz 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO**
- Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB**

Beschluss:

Die Beschlussempfehlungen zu den, während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen zum o.g. Verfahren, die der Drucksache GVE/2026/0197 als Anlage beigelegt sind, werden in der vorgelegten Form beschlossen.

- Die Empfehlungen zur Abwägung über die eingegangenen Anregungen, die der Drucksache GVE/2026/0197 als Anlage beigelegt sind, werden in der vorgelegten Form in die Satzung eingearbeitet.
- Unter Berücksichtigung der vorstehenden Beschlüsse wird die 6. Bebauungsplanänderung „Flur 5 und 6 - Goethestraße 2a“, bestehend aus Planteil, textlichen Festsetzungen und Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- Die in den Bebauungsplan gemäß § 91 HBO in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BauGB aufgenommenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden im Sinne des § 5 HGO als kommunale Satzung beschlossen.
- Der Satzungsbeschluss zur 6. Bebauungsplanänderung „Flur 5 und 6 - Goethestraße 2a“, ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Verwaltung wird angewiesen, die entsprechenden Schritte zu veranlassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und sonstige, die Anregungen erhoben haben, vom dem Ergebnis unter Angabe von Gründen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Nach Rechtskraft sind die Planunterlagen online der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Entsricht: einstimmig angenommen

TOP 11**Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Niederselters;**

hier: Aufstellung einer Bebauungsplanänderung im Bereich „Am Schwimmbad“

Peter Schnierer von der GRÜNEN beantragt, dass der Tagesordnungspunkt zurück in den Ausschuss Bau und Dorfentwicklung verwiesen wird, da noch mehrere Fragen offen sind.

Es wird eine Sitzungsunterbrechung von drei Minuten beantragt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung verweist diesen Tagesordnungspunkt zurück an den Ausschuss Bau und Dorfentwicklung.

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen 15 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

Entsricht: mehrheitlich abgelehnt

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung einer Bebauungsplanänderung für den Bereich des Grundstücks in der Gemarkung Niederselters, Flur 6, Flurstück 265/, in der Straße „Am Schwimmbad“.

Ziel der Änderung ist die Anpassung der Baugrenzen zur planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden und geplanten baulichen Anlagen (Lebensmittelmarkt und Bäckerei).

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Planungsschritte einzuleiten.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt bzgl. den Kosten einen städtebaulichen Vertrag mit dem Eigentümer abzuschließen.

Abstimmung: 16 Ja-Stimmen 10 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

Entsricht: mehrheitlich angenommen

TOP 13

Antrag der FWS-Fraktion vom 01.09.2025;

hier: Verkleinerung des Parlaments auf 27 Personen

Antrag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, die Größe des Gemeindeparkaments von derzeit 31 Personen auf nunmehr 27 Personen zu reduzieren.

Begründung:

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass mit wenigen Ausnahmen nie alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an den Sitzungen teilgenommen haben. Auf die Entscheidungskraft unseres Gemeindeparkaments hat dies keinen Einfluss genommen. Entscheidungen können daher auch mit einer geringeren Anzahl von Personen getroffen werden. Wir sind sicher, dass auch ein reduziertes Gremium effektive Entscheidungen treffen wird. Zudem sehen wir in der Reduzierung die Möglichkeit für ein noch effizienteres Arbeiten des Gremiums Gemeindevertretung. Gleichzeitig könnten Aufwand und Einsparungen bei der Verwaltungsarbeit und den Verwaltungskosten erreicht werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Größe des Gemeindeparkaments von derzeit 31 Personen auf nunmehr 27 Personen zu reduzieren.

Abstimmung: 4 Ja-Stimmen 24 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Entsricht: mehrheitlich abgelehnt

TOP 14

Antrag der SPD-Fraktion vom 31.08.2025;

hier: Organisationsoptimierung mit externer Unterstützung - Einschaltung eines externen Beratungsunternehmens zur Analyse und Optimierung der Abläufe und Personalplanung aller Abteilungen der Gemeindeverwaltung

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, ein externes Beratungsunternehmen zu beauftragen, das die Strukturen, Abläufe, den Personalbedarf sowie die technische Ausstattung aller Abteilungen der Gemeindeverwaltung analysiert und Handlungsempfehlungen und Optimierungsmöglichkeiten für die Zukunft erstellt. In diesem Rahmen ist zudem eine Bewertung der einzelnen Stellen vorzunehmen, damit wir einen neutralen und unabhängigen Blick auf die Besoldungsstruktur in der Gemeinde Selters erhalten.

Mögliche Beratungsunternehmen sollen im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt und ausgewählt werden.

Begründung:

Unsere Haushaltslage ist so angespannt wie noch nie und entsprechend ist es dringend geboten, die Verwaltung in Ihren Aufgaben zu unterstützen, die Arbeitsabläufe optimal zu gestalten sowie eine Mittel- und langfristige Personalplanung aufzustellen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung verweist diesen Tagesordnungspunkt an den Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Entsricht: einstimmig angenommen

TOP 15

Antrag der SPD-Fraktion vom 31.08.2025;

hier: Kostenaufstellung Dienstleistungszentrum Feuerwehr

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, vor Beginn der Haushaltsberatungen eine ausführliche Kostenaufstellung zu erarbeiten und im Haupt- und Finanzausschuss vorzustellen.

Begründung:

Ende des Jahres soll das DLZ fertig sein, dann zeitnah den Betrieb aufnehmen und uns sind noch keinerlei Kosten bekannt. Einzig die gesamten Baukosten, die von einem Investor getragen werden, wurden mittlerweile kommuniziert. Da der Anteil der Gemeinde Selters nicht unerheblich sein wird, ist diese Information außerordentlich wichtig, um einen seriösen Haushalt aufstellen zu können.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, vor Beginn der Haushaltsberatungen eine ausführliche Kostenaufstellung zu erarbeiten und im Haupt- und Finanzausschuss vorzustellen.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Entsricht: einstimmig angenommen

TOP 16

Antrag der SPD-Fraktion vom 31.08.2025;

hier: Waschbärenprävention

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, in enger Zusammenarbeit mit dem Landkreis, eine Informations-, Präventions- und ggf. Maßnahmenkampagne zu erarbeiten um der immer weitergehenden Ausbreitung des Waschbären entgegenzuwirken.

Begründung:

Der Waschbär zählt zu den invasiven, gebietsfremden Arten und breitet sich seit Jahren zunehmend auch im Landkreis Limburg-Weilburg aus.

Ursprünglich in Nordamerika beheimatet, hat er sich in vielen Regionen Deutschlands fest etabliert - Hessen gilt dabei als einer der bundesweiten Hotspots.

Dank seiner hohen Anpassungsfähigkeit und dem Fehlen natürlicher Feinde stellt der Waschbär eine ernstzunehmende Bedrohung für heimische Tierarten dar. Besonders betroffen sind Bodenbrüter, Amphibien und Insekten: Nistplätze werden zerstört, Eier und Jungtiere gefressen. Damit trägt der Waschbär maßgeblich zum Rückgang der Artenvielfalt bei und bringt das empfindliche ökologische Gleichgewicht auch in unserer Region aus dem Lot.

Zunehmend macht sich der Waschbär auch im Siedlungsraum bemerkbar. Er dringt in Dachböden ein, verursacht Schäden an Gebäuden und wird von vielen Menschen als lästig empfunden. Die (oft unbeabsichtigte) Fütterung durch den Menschen fördert diese Entwicklung zusätzlich. Darüber hinaus kann der Waschbär gefährliche Parasiten wie den Waschbärspulwurm sowie Krankheiten wie Staupe oder Tollwut übertragen - eine potenzielle Gefahr für Mensch und Haustier.

Um dieser Entwicklung wirksam entgegenzuwirken, ist ein koordiniertes Vorgehen aller relevanten Akteure erforderlich. Neben einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung gilt es, jagdliche Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu optimieren und durch geeignete Konzepte zu begleiten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung verweist diesen Tagesordnungspunkt an den Ausschuss Umwelt, Klimaschutz und Soziales.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen 5 Nein-Stimmen 3 Enthaltungen
Entspricht: mehrheitlich angenommen

TOP 17

Anfrage der SPD-Fraktion vom 03.06.2025

hier: Katastrophenschutz / Schutz vor Klimaereignissen

Anfrage:

Fragen zum Katastrophenschutz und Schutz vor Klimaereignissen

1. Warum erscheint eine Starkregengefahrenkarte für das Gemeindegebiet als nicht sinnvoll, angesichts der steigenden Gefahr von Starkregenereignissen?
2. Wie weit sind die im Klimaschutzkonzept angekündigten Maßnahmen aus dem Handlungsfeld AnK? Sofern noch keine großartigen Maßnahmen getroffen wurden, wann soll damit begonnen werden?
3. Sind auch Maßnahmen für andere Großschadensereignisse geplant und inwiefern erfolgt eine Umsetzung dieser Maßnahmen?
4. Hinsichtlich von starken Hitzeereignissen: inwiefern sind die im Klimaschutzkonzeptgeplanten Entsiegelungen von Flächen vorangeschritten? Gibt es eine Priorisierung von Flächen und wenn ja nach welchem Kriterium findet die Priorisierung statt?
5. Anschließend daran: Existieren Kälteräume für Hitzeereignisse, wenn ja wie viele und wenn nein, sind diese geplant?

Antwort des 1. Beigeordneten:

1. Warum erscheint eine Starkregengefahrenkarte für das Gemeindegebiet als nicht sinnvoll, angesichts der steigenden Gefahr von Starkregenereignissen?

Eine Starkregengefahrenkarte zeigt auf, wo sich bei extremen Niederschlägen Wasser ansammelt und welche Bereiche besonders gefährdet sind. Für größere Städte und dicht bebaute Gebiete sind solche Karten laut HLNUG relevant. In unserer Gemeinde sind jedoch nur Teilbereiche hiervon betroffen. Die vorliegenden Fließpfadkarten des HLNUG geben zudem keinen akuten Anlass zur Erstellung von großflächigen Starkregen-Gefahrenkarten.

Eine umfassende Starkregengefahrenkarte würde über 125.000 € kosten und wäre damit für die Gemeinde ein erheblicher finanzieller Aufwand. Gleichzeitig läuft derzeit das Projekt „100 Wilde Bäche für Hessen“, bei dem im Bereich des Laubus- und Eisenbaches Maßnahmen zum vorsorgenden Hochwasserschutz umgesetzt werden. Erst nach Abschluss dieses Projekts kann genau beurteilt werden, ob und in welchem Umfang eine zusätzliche Starkregengefahrenkarte sinnvoll ist.

Im Klimaschutzkonzept ist außerdem vorgesehen, den Bedarf für lokale Starkregenanalysen zu prüfen (Maßnahme AnK-3).

2. Wie weit sind die im Klimaschutzkonzept angekündigten Maßnahmen aus dem Handlungsfeld AnK? Sofern noch keine großartigen Maßnahmen getroffen wurden, wann soll damit begonnen werden?

Derzeit werden erste Entsiegelungsprojekte und eine kommunale Begrünungsoffensive vorbereitet. Dazu gehört, geeignete Flächen zu identifizieren und Fördermittel zu beantragen.

Im Rahmen von „100 Wilde Bäche für Hessen“ wird außerdem der vorsorgende Hochwasserschutz in unserer Gemeinde gestärkt.

Ein genauer Starttermin für die Umsetzung der ersten Maßnahmen hängt von der Förderzusage und der Verfügbarkeit von Planungsressourcen ab. Ziel ist es, ab 2026 erste sichtbare Maßnahmen vor Ort umzusetzen.

3. Sind auch Maßnahmen für andere Großschadensereignisse geplant und inwiefern erfolgt eine Umsetzung dieser Maßnahmen?

Zusätzlich zu den im Klimaschutzkonzept beschriebenen Projekten werden keine weiteren eigenständigen Maßnahmen durch die Gemeinde geplant. Allerdings arbeitet die Gemeindeverwaltung eng mit dem Landkreis und den zuständigen Katastrophenschutzbehörden zusammen.

Notfall- und Katastrophenschutzkonzepte des Kreises gelten auch für die Gemeinde Selters (Taunus) und werden regelmäßig aktualisiert. Sollten sich neue Risiken ergeben, können diese in Abstimmung mit dem Kreis kurzfristig in unsere Planungen aufgenommen werden.

4. Hinsichtlich von starken Hitzeereignissen: inwiefern sind die im Klimaschutzkonzept geplanten Entsiegelungen von Flächen vorangeschritten? Gibt es eine Priorisierung von Flächen und wenn ja nach welchem Kriterium findet die Priorisierung statt?

Aktuell wird eine Bestandsaufnahme potenzieller Flächen durchgeführt. Die Priorisierung erfolgt nach diesen Kriterien:

- Größtmöglicher positiver Effekt
- Erwartete Akzeptanz
- Technische Umsetzbarkeit
- Kosten-Nutzen-Verhältnis

Zunächst sollen Maßnahmen mit hoher Wirkung und schneller Umsetzbarkeit realisiert werden.

5. Anschließend daran: Existieren Kälteräume für Hitzeereignisse, wenn ja wie viele und wenn nein, sind diese geplant?

Derzeit verfügt die Gemeinde Selters (Taunus) über keine ausgewiesenen Kälteräume. Kälteräume werden in der Regel im Rahmen eines umfassenden Hitzeschutzplans eingerichtet. Ein solcher Plan besteht aktuell noch nicht, soll aber in den kommenden Jahren unter Beteiligung der Gremien und in Zusammenarbeit mit dem Kreis geprüft werden. Dabei wird auch entschieden, ob und wo Kälteräume in öffentlichen Gebäuden eingerichtet werden können.

Zusatzhinweis der Verwaltung:

Unsere personellen Ressourcen sind begrenzt. Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept werden deshalb schrittweise umgesetzt. Die Priorisierung erfolgt gemeinsam mit der Kommunalpolitik, die durch entsprechende Beschlüsse Schwerpunkte festlegen kann.

TOP 18

Anfrage der UWE-Fraktion vom 26.08.2025;

hier: Wasserversorgung in der Gemeinde Selters

Anfrage:

Im Februar 2023 wurde ein Wasserversorgungskonzept der Firma Hartwig im Rahmen einer Sitzung der Energiekommission vorgestellt. Im Januar 2024 wurde dann ein weiteres Wasserversorgungskonzept von einer Firma Becker in einer gemeinsamen Ausschusssitzung des HFA und des Bauausschusses erläutert bzw. vorgestellt.

1. Wie konnte es dazu kommen, dass zwei unterschiedliche Firmen mit der gleichen Aufgabenstellung beauftragt wurden?
2. Welche Kosten sind für die Konzepterstellung der Firma Hartwig für die Gemeinde Selters - Taunus entstanden?
3. Welche Kosten sind bis heute im Rahmen des Wasserversorgungskonzeptes für die Firma Becker angefallen, bzw. wie hoch sind die entsprechenden Forderungen?
4. Welche Aufträge an die Firma Becker wurden bisher von Seiten des Gemeindevorstandes beschlossen bzw. wie hoch war das entsprechende Auftragsvolumen dieser Aufträge?
5. Gab es, neben den vom Gemeindevorstand beschlossenen Aufträgen, weitere Aufträge, die im Rahmen des Wasserversorgungskonzeptes an die Firma Becker erteilt wurden und von wem?
6. Welche Firma ist aktuell mit der Umsetzung welches Konzepts beauftragt?

Antwort des 1. Beigeordneten:

1. Wie konnte es dazu kommen, dass zwei unterschiedliche Firmen mit der gleichen Aufgabenstellung beauftragt wurden?

Zu den Hintergründen, weshalb zwei verschiedene Firmen mit zum Teil denselben Aufgabenstellungen betraut wurden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine abschließende Aussage getroffen werden. Diese Frage wird zurzeit in der Wasserversorgungskommission untersucht, um eine entsprechende Antwort auf diese Frage zu finden.

2. Welche Kosten sind für die Konzepterstellung der Firma Hartwig für die Gemeinde Selters (Taunus) entstanden?

Für die Erstellung eines Wasserversorgungskonzeptes von der Firma Hartwig sind der Gemeinde Selters (Taunus) auf Grundlage der vorliegenden Rechnungen Gesamtkosten in Höhe von **46.092,03 €** entstanden. Die Abrechnung erfolgte in mehreren Teilschritten, sodass die genannten Gesamtkosten das vollständige Leistungsbild des Büros im Rahmen der Konzepterstellung widerspiegeln. Weitere Ausführungen hierzu können bei Bedarf durch die Verwaltung beziehungsweise anhand der Abrechnungsunterlagen nachvollzogen werden.

3. Welche Kosten sind bis heute im Rahmen des Wasserversorgungskonzeptes für die Firma Becker angefallen, bzw. wie hoch sind die entsprechenden Forderungen?

Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind im Rahmen des Wasserversorgungskonzeptes für die Firma Becker Kosten in Höhe von 979.906,22 € angefallen. Hiervon wurden Rechnungen in Höhe von 265.103,22 € beglichen. Somit liegen der Gemeinde Selters zum heutigen Zeitpunkt noch Forderungen von 714.803,00 € brutto vor. Die entsprechenden Forderungen richten sich nach den vorliegenden Rechnungen und Abrechnungsunterlagen.

4. Welche Aufträge an die Firma Becker wurden bisher von Seiten des Gemeindevorstandes beschlossen bzw. wie hoch war das entsprechende Auftragsvolumen dieser Aufträge?

- **Auftrag „Planung PCB-Notinstandsetzung“ 03.04.2024:**
 - Vergabe der Planung PCB-Notinstandsetzung Hinterwald, Umsetzer und Bott Eder an Becker
 - Beschlossen durch den Gemeindevorstand
 - 115.921,24 € brutto
- **Vergabe vom 17.06.2024 (Maßnahmenblock #1-#11):**
 - Volumen: über 753.418,27 €.
 - Beschlossen durch den Gemeindevorstand.
 - Am 27.06.2024 wegen gravierender Verfahrensfehler wieder aufgehoben.

5. Gab es, neben den vom Gemeindevorstand beschlossenen Aufträgen, weitere Aufträge, die im Rahmen des Wasserversorgungskonzeptes an die Firma Becker erteilt wurden und von wem?

Ja, es gab weitere Aufträge und Leistungen, die nicht vom Gemeindevorstand beschlossen wurden:

- **Auftrag „Optimierung Strukturanalyse“ (2023):**
 - Vergeben von Bürgermeister Subat in Höhe von 11.318,57 € brutto
 - Tatsächlich verausgabt: 35.299,05 € brutto.

6. Welche Firma ist aktuell mit der Umsetzung welches Konzepts beauftragt?

Aktuell ist das Ingenieurbüro Hartwig mit der Umsetzung des von ihm erstellten Wasserversorgungskonzepts beauftragt.

Aus dem Rathaus wird berichtet

Meldung von Ehe-Jubiläen

Damit uns alle Ehe-Jubiläen wie

- Goldene Hochzeit (50-jähriges Ehejubiläum)
- Diamantene Hochzeit (60-jähriges Ehejubiläum)
- Eiserne Hochzeit (65-jähriges Ehejubiläum)
- Gnadenhochzeit (70-jähriges Ehejubiläum)

bekannt sind und um die Glückwunschkunden rechtzeitig auch beim Landrat und beim Hessischen Ministerpräsidenten beantragen zu können, bitten wir alle Betroffenen, ihr Jubiläum einen Monat vorher der Gemeindeverwaltung, Frau Klages, Zimmer 22, Tel. 06483/9122-12, mitzuteilen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die Verwaltung nur noch auf Wunsch der Jubilare tätig.

Mitteilungspflicht - Verkauf/Kauf eines Anwesens

Jeder Eigentumswechsel eines bebauten Grundstücks (hierzu zählen auch Schenkungen und Erbschaften) ist unverzüglich schriftlich – mittels eines vorgegebenen Vordrucks – beim Steueramt der Gemeinde Selters (Taunus) anzuzeigen. Der Vordruck ist auf Anfrage beim Steueramt erhältlich oder kann auf der Homepage unter <https://www.selters-taunus.de/rathaus-politik/buergerservice/formulare/eigentuemerverwechsel.pdf?cid=1qy> heruntergeladen werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Steueramts zur Verfügung:

Niederselters und Haintchen Silke Gibitz (0 64 83) 91 22 – 21
Eisenbach und Münster Ellen Sandner (0 64 83) 91 22 – 22

Danksagung an alle ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Ich bedanke mich bei allen ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern recht herzlich für die tatkräftige Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Selters (Taunus) am 26. Oktober 2025.

Mit Ihrem ehrenamtlichen Engagement haben Sie dazu beigetragen, dass in den vier Urnen- und vier Briefwahlbezirken der Gemeinde Selters (Taunus) die Wahl ordnungsgemäß und reibungslos durchgeführt werden konnte.

Michael Urbanke
Wahlleiter

Gruseliger Besuch im Rathaus

Auch in diesem Jahr zu Halloween wurde es gruselig im Rathaus. Die Brunnengeister kamen zu Besuch und spukten durch die Räume. Mit einer Geschenktüte konnten die kleine Geister besänftigt werden, so dass sie zufrieden in die Kindergrippe „Brunnenzwerg“ zurückkehren konnten.



Kirchliche Nachrichten



Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg

Mittwoch, 05.11.

09.00 Uhr **Eisenb.** Hl. Messe mit Sakr. Segen
18.30 Uhr **Hasselb.** Hl. Messe mit Sakr. Segen

Donnerstag, 06.11.

18.30 Uhr **Haintchen** Hl. Messe anschl. „Schritt für Schritt - Gebet am Donnerstag“

Freitag, 07.11.

18.00 Uhr **Eisenb.** Rosenkranzgebet für die Verstorbenen
18.00 Uhr **Nieders.** Rosenkranzgebet für den Frieden
18.30 Uhr **Nieders.** Herz-Jesu-Amt Jahresgedächtnis für Jürgen Schreibweis (von der Pfarrei)

Samstag, 08.11.

12.00 Uhr **Bad Cam-Friedensgebet Punkt 12!** in der Kirche
17.00 Uhr **Hasselb.** Vorabendmesse
18.30 Uhr **Haintchen** Vorabendmesse

Sonntag, 09.11.

09.30 Uhr **Nieders.** Hochamt - entfällt
11.00 Uhr **Eisenb.** Hochamt mit sakr. Segen
12.30 Uhr **Eisenb.** Taufgottesdienst

Montag, 10.11.

18.00 Uhr **Eisenb.** Rosenkranzgebet für die Verstorbenen

Dienstag, 11.11.

18.00 Uhr **Nieders.** Friedensgebet in der ev. Christuskirche Nieders.

Mittwoch, 12.11.

09.00 Uhr **Eisenb.** Hl. Messe
18.30 Uhr **Hasselb.** Hl. Messe

St. Martin in St. Peter und Paul Bad Camberg 2025:

- **Eisenbach:** Am Samstag, 08.11. findet um 17 Uhr die Martinsfeier in der Kirche statt, anschließend führt der Umzug zum Pfadfinderhaus. Der Ortsausschuss und die Pfadfinder bitten die Zugteilnehmer kräftig mitzusingen. Bons für die Weckpuppen können bei der Bäckerei Heck erworben werden. Es werden warme Getränke angeboten, bitte eigenen Becher mitbringen.
- **Haintchen:** Am Freitag, 14.11. um 17 Uhr findet das Martinsspiel in der Kirche statt, anschließend Martinsumzug und Verweilen auf dem Parkplatz vor dem Pfarrheim.
- **Niederselters:** Am Freitag, 07.11. findet das St. Martins-Spiel der Vorschulkinder um 17 Uhr in der kath. Kirche statt, mit anschl. Martinsumzug zum alten Sportplatz. Bons für die Brezel und Würstchen können bei der Bäckerei Heck erworben werden. Für die Getränke bitte eigene Becher mitbringen.

KÖB Haintchen

Pfarrbüro:

Montag - Freitag 8.00-11.00 Uhr Tel. 06434/90884-0
 Montag 14.00-16.00 Uhr
 Donnerstag 16.00-18.00 Uhr

Adresse: Zentrales Pfarrbüro St. Peter und Paul,
 Eichbornstraße 9, 65520 Bad Camberg

Jugendsprecherwahl in der Pfarrei St. Peter und Paul

Unter dem Titel „Eisenbach – Geschichte und Geschichten“ lädt **Wir für Eisenbach** gemeinsam mit dem **Ortsausschuss Eisenbach** zu einer Zeitreise durch die Geschichte unseres Dorfes ein. Die Buchvorstellung findet am **Samstag, 8. November 2025, um 14:00 Uhr im Pfarrheim Eisenbach** statt. Das Buch vereint historische Fakten, persönliche Erinnerungen und nachkolorierte Fotos und bewahrt so das Wissen und die Geschichten früherer Generationen. Nach der Präsentation sind alle zu **Kaffee und Kuchen** herzlich eingeladen. Das Buch kann vor Ort zum Preis von **9,90 €** erworben werden. Ab **Montag, 10. November 2025**, ist es außerdem bei der **Metzgerei Mühleisen**, der **Bäckerei Heck** (beide in Eisenbach) sowie in der **Bücherbank Bad Camberg** erhältlich.



Evang. Kirchengemeinde Bad Camberg und Niederselters

Gemeindebüro

Prießnitzstraße 2, 65520 Bad Camberg
 Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch bis Freitag 9 - 11 Uhr und
 Donnerstag, 17 - 18.30 Uhr
 Tel. 06434 – 7363, E-Mail: info@badcamberg-evangelisch.de
Sprechzeiten des Pfarrteams nach Vereinbarung:
 Pfarrerin Helge Ingrid Stöfen, Tel. 06438 9289649
 E-Mail: helge.stoefen@web.de
 Pfarrer Bastian Michailoff, Tel. 06434 4029831
 E-Mail: bastian.michailoff@web.de

Gottesdienste**Sonntag, 9. November**

09.30 Uhr Gottesdienst (Martinskirche Bad Camberg)
10.45 Uhr Gottesdienst (Christuskirche Niederselters)

Friedensandachten**Dienstag, 11. November**

18.00 Uhr Ökumenisches Friedensgebet (Christuskirche Niederselters)

Mittwoch, 12. November

19.30 Uhr Friedensandacht (Martinskirche Bad Camberg)

Termine – Prießnitzstr. 2, Bad Camberg**Donnerstag, 6. November**

19.30 Uhr Kirchenchor

Freitag, 7. November

18.00 Uhr Spieleabend

**Mitmachkonzert am Nikolaustag**

Am Nikolaustag, dem 06.12.2025, lädt die Evangelische Kirchengemeinde Bad Camberg und Niederselters um 16:30 Uhr in die Christuskirche Niederselters zum Mitmachkonzert ein.

Mitten im vorweihnachtlichen Trubel sich etwas Zeit nehmen, um gemeinsam Advents- und Nikolauslieder zu singen und zu musizieren oder einfach nur zuzuhören und zu genießen.

Alte und neue Lieder sollen erklingen und alle mit adventlicher Atmosphäre umfängen.

Wer mit musizieren und sich vorbereiten möchte, melde sich bitte im Gemeindebüro an: Telefonisch 06434/7363 oder per E-Mail info@badcamberg-evangelisch.de.

Freitag, 14.11. in Bad Camberg**17:30 Uhr**

Begegnung aller Messdienerinnen und Messdiener

zu Spiel und Essen im
 Pfarrheim in der
 Eichbornstraße 11

19:15 Uhr

gemeinsame hl. Messe in der Pfarrkirche St. Peter und Paul

anschließend

Jugendsprecherwahl
 im Pfarrheim mit alkoholfreien
 Cocktails -
 Wahlberechtigt sind alle
 zwischen 14 und 26 Jahren



Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg
 Eichbornstr. 9, 65520 Bad Camberg - 06434/908840
st.peterundpaul@badcamberg.bistumlimburg.de

**KITA St. Christophorus Niederselters**

Ein unvergessliches Fest in einem fantastischen Ambiente

In einer stimmungsvollen Atmosphäre feierten die Kinder der Katholischen Kita St. Christophorus ein Brotfest mit ihren Großeltern. Eine kostbare Zeit, die Großeltern und Enkel miteinander verbrachten. In einer herzlichen Stimmung ließen sich alle das selbstgebackene Brot, welches die Großeltern mitgebracht hatten, gut schmecken. Besonderes Interesse weckte auch das Mahlen des Korns mit einer Handmühle. Es erforderte einen großen Kraftaufwand und gab Anlass für angeregte Gespräche.

Mit großer Begeisterung wurde die geniale Idee des Elternbeirats angenommen. Als giff away konnte jede Familie eine Brotbackmischung mitnehmen, welche sie sich selbst zusammenstellen konnten. Ein mitgebrachtes Lied gemeinsam gesungen rundete das Fest ab. Alle waren der Meinung, das war etwas ganz Besonderes.

Daraufhin gibt es die Noten und es können dann auch 1-2 Probestermine abgesprochen werden. Willkommen ist jedes Instrument, ob Anfänger*in oder Fortgeschritten.

Alle anderen kommen am 6. Dezember um 16:30 Uhr dazu und dürfen sich dann auch auf den Nikolaus freuen.

Adventskränze bis zum 16. November vorbestellen

Advent ist die Zeit der Traditionen: Da wird geschmückt und gebacken, gebastelt und gesungen und es werden die zauberhaftesten Adventskränze gebunden.

Der Bastelkreis der Kirchengemeinde bietet wieder Adventskränze zum Kauf an. Der Erlös des Verkaufs wird traditionell an das Kinderwerk Lima e. V. gespendet. Die Kränze werden auf Vorbestellung gefertigt und direkt an die Interessenten ausgeliefert.

Bis 16.11.2025 können die Adventskränze telefonisch bei Frau Heintz unter 06434 4002 oder im Ev. Gemeindebüro unter 06434 7363 (gerne auch als Nachricht auf den jeweiligen Anrufbeantwortern) bestellt werden.

Evang. Kirchengemeinde Münster

Sonntag, 09. November (Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr)

09:00 Uhr Weyer Gottesdienst

10:15 Uhr Münster Gottesdienst

Dienstag, 11. November (Martinstag)

17:30 Uhr Münster – Kirche: Familiengottesdienst, anschließend Martinszug

18:00 Uhr Weyer – An der Volkshalle: anschließend Martinszug

Wochenspruch Sonntag, 09. November (Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr)

Selig sind, die Frieden stiften; denn sie werden Gottes Kinder heißen.
Matthäus 5, 9

„Here I stand“ – Reformationstaggottesdienst im Goldenen Grund

Der Reformationstags-Gottesdienst für die neu entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Goldener Grund – Taunus fand in diesem Jahr in der Evangelischen Pfarrkirche in Kirberg statt.

In einem Anspiel wurde dabei an den Widerstand des Kirberger Pfarrers Maler (gespielt durch Pfarrer Ulrich Finger) erinnert, der sich nach dem für die evangelische Seite verlorenen Schmalkaldischen Krieg dagegen wehrte, wieder katholisch zu werden. Tatkräftig unterstützt durch seine Ehefrau Reinhild (Bärbel Leukel) bleibt der evangelisch gewordene Pfarrer standhaft trotz aller Versprechungen, die ihm der erzbischöfliche Visitator und spätere Weihbischof Gregor von Virneburg (Peter Walli) macht. Und auch weitergehenden Drohungen hält er stand, unterstützt dabei durch den Kirberger Amtmann Gottfried von Reifenberg (Jonas Löber). Durch das von Arndt Preusser nach historischen Unterlagen aus dem Jahre 1549 geschriebene Stück führte als Erzählerin Anneke Jung. Pfarrerin Tanja Konter führte die Bedeutung des damaligen Bekenntnisses weiter hin in eine Gegenwart, in der es auch viele Gefahren und Bedrohungen aber auch Versprechungen gebe, die es schwer machten, standhaft zu bleiben.

Dies hatte sie im Eingangsteil des Gottesdienstes bereits mit den Kindern der Gemeinde dargestellt, die sich nachmittags im Evangelischen Gemeindehaus in teils prächtiger Halloween-Verkleidung dem Thema „Angst machen“ und „Nein-sagen“ gewidmet hatten.

Einen „wortgewaltigen“ historischen Einstieg bildete die Predigt eines Zeitgenossen Martin Luthers. Pfarrer Ulrich Finger schlüpfte in die Rolle des Hulderych de Fromholdeskerke und ermahnte die große Gemeinde: „Nicht das Goldene Kalb sollt ihr anbeten. Haltet euch an die Gebote“.



Pfarrer Finger weiterhin im Bundesvorstand von St. Gabriel dabei

Vom 21. Bis 24. September trafen sich die Mitglieder der Sammlergilde St. Gabriel zu ihrer Jahresversammlung in Leipzig. Neben einem kulturellen Programm - so wurde die Thomaskirche besucht, in der Johann Sebastian Bach gewirkt hatte. Und es kam in der Nikolaikirche zu Begegnungen mit Personen, die von dieser Kirche aus im frühen Herbst 1989 mit der „Revolution der Kerzen“ jenen Prozess begonnen hatten,

der wenige Wochen später zum Fall der Berliner Mauer und zum Ende der DDR geführt hatte.

Bei den Vorstandswahlen der betont ökumenisch ausgerichteten Sammlergemeinschaft wurde Pfarrer Ulrich Finger in seinem Vorstandsamt bestätigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind (v. l. n. r.) Gildenmeister Pfr. i.R. Helmut Koopsingraven, der neue Vorsitzende Bernd Diekhoff und die weiteren Vorstandsmitglieder Pfarrer i. R. Konrad Rönneke und Christian Starke.



Pfarrei Heilig Geist Goldener Grund/Lahn

Adresse

Zentrales Pfarrbüro

Frankfurter Str. 50 - 65611 Oberbrechen

Tel.: 06483-9196100

Email: pfarrbuero@pfarrei-heilig-geist.de

St. Josef, Aumenau

Es finden momentan keine Gottesdienste in Aumenau statt

St. Marien, Langhecke

Sonntag, 09. November Weihtag der Lateranbasilika

Kollekte für die Kath. Öffentl. Bücherei der Pfarrei

18:00 Uhr Kirche St. Marien **Heilige Messe**

Gedenken: Eheleute Alwin und Elfriede Scheib und Frau Christel Koch

Traueranzeigen online aufgeben

wittich.de/traueranzeigen

Impressum: BÜRGERZEITUNG

Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Die Bürgerzeitung erscheint wöchentlich.

Herausgeber, Druck und Verlag: Linus Wittich Medien KG, 36358 Herbstein, Industriestraße 9-11, Telefon 06643/9627-0, Telefax Anzeigen 06643/9627-78. Internet-Adresse: www.wittich.de, E-Mail-Adresse: info@wittich-herbstein.de

Geschäftsführung: Hans-Peter Steil, Produktionsleitung: Frank Vogel

Verantwortlich für den amtlichen Teil und die Rubrik „Aus dem Rathaus“: Der Bürgermeister. Verantwortlich für den übrigen redaktionellen Teil: David Galandt, Tel. 06643/9627-0. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann, Tel. 06643/9627-0. Alle erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

Innerhalb des Verbreitungsgebietes wird die Heimat- und Bürgerzeitung kostenlos an jeden normal erreichbaren Haushalt zugestellt. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung und sendet diese nicht zurück. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein. Gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder andere durch den Verlag nicht zu verschuldender Ereignisse besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.



LINUS WITTICH Medien KG

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Kindergartennachrichten

Laternenumzug in Münster

Wir laden alle großen und kleinen Laternenfreunde am Dienstag, 11.11.2025, um 17:30 Uhr zu einer kurzen Andacht in die evangelische Kirche in Münster ein. Anschließend gehen wir ab der „Schönen Aussicht“ (unterhalb der Kindertagesstätte) gemeinsam durch die Straßen von Münster. Sankt Martin reitet mit seinem Pferd voran. An verschiedenen Plätzen werden wir gemeinsam Laternenlieder singen und an der Mehrzweckhalle mit Martinsfeuer, heißen Getränken, Brötchen und Würstchen einen gemütlichen Ausklang finden. Hier werden auch die Weckmänner ausgegeben. Die Bons bezüglich Weckmann-Verkauf sind von Montag, 03. bis Freitag, 07.11.2025 in der Zeit von 07:30 Uhr bis 09:00 Uhr in der Kindertagesstätte für 1,75 € zu erhalten. Während dieser Veranstaltung obliegt die Aufsichtspflicht der Kinder den Eltern. Bitte nach Möglichkeit Becher bzw. Tassen für die Getränke selbst mitbringen! Auf Ihr Kommen freut sich

das Kita-Team und der Elternbeirat

Sankt Martin zieht am 07. November 2025 durch Selters

Wenn in Selters wieder die Laternen leuchten und Kinderlieder durch die Straßen klingen, dann ist es soweit: Die katholische Kindertagesstätte St. Christophorus lädt gemeinsam mit den Elternbeirat und dem katholischen Ortsausschuss herzlich zur

Sankt Martinsfeier am Freitag, den 07. November 2025, ein.

Beginn ist um 17 Uhr.

Auch in diesem Jahr eröffnet ein Kinderwortgottesdienst die Feierlichkeiten. Die Kinder aus dem Farbenkreis werden darin die Geschichte des heiligen Martin darbieten und so den feierlichen Auftakt für den Laternenumzug gestalten. Ein bewegender Moment, der jedes Jahr Groß und Klein berührt. Im Anschluss zieht der bunte Laternenzug durch Niederselters. Auf dem alten Sportplatz erwartet die Besucherinnen und Besucher ein stimmungsvolles Martinsfeuer sowie Kinderpunsch und Glühwein zum Aufwärmen.

Ganz im Sinne des diesjährigen Mottos „Ein kleiner Schritt für dich - ein großer für die Umwelt“ bitten wir wie jedes Jahr darum, eigene Becher für Getränke mitzubringen. So leisten wir gemeinsam einen Beitrag zur Nachhaltigkeit und vermeiden unnötigen Müll.

Der Bon-Vorverkauf für Martinsbrezeln und Würstchen ist inzwischen beendet. Ein kleines Kontingent an Brezeln und Würstchen steht jedoch noch an der Bon-Abendkasse zur Verfügung - solange der Vorrat reicht. Wir freuen uns auf einen stimmungsvollen Abend mit vielen kleinen und großen Lichtern, wärmenden Begegnungen am Feuer und der schönen Erinnerung daran, was St. Martin uns lehrt: **Teilen wärmt. Nicht nur an kalten Novemberabenden.**

Vereine und Verbände



Leichtathletik Sportgemeinschaft „Goldener Grund“ Selters/Ts. e.V.

Vier junge LSG-Athletinnen zum Landeskadertest eingeladen

Vergangenen Samstag nahmen mit Lu Nierfeld, Hanna Schneider, Marie Sahler (alle W14) und Amelie Rumpf (W13) vier ganz junge LSG-Athletinnen am Landeskadertest des Hessischen Leichtathletik Verbandes in der Leichtathletikhalle Frankfurt-Kalbach teil. Getestet wurden alle Athletinnen und Athleten der Jahrgänge 2010 bis 2012, die für den neuen Landeskader 2025/2026 in Betracht kommen. Der bundeseinheitliche Test ist Voraussetzung für eine mögliche Berufung in den Landeskader. Der Test besteht aus mehreren Prüfungen im Sprungbereich (5er Sprunglauf, 3er Hop sowie Drop Jump und Counter Movement Jump zur Testung der reaktiven Kraftfähigkeit der Sprungmuskulatur), Sprint (60 m), Athletikübungen (Schocken vorwärts/rückwärts, turnen), dem Cooper Test (12 min laufen) und beinhaltet des Weiteren die Anthropometrie (Messung von Körperhöhe, Körpergewicht, Sitzhöhe, Armspannweite und Reichhöhe im Stehen). Getestet wurde nach Disziplinblöcken. Lu war in der Gruppe Sprung, Hanna beim Mehrkampf und die beiden Hammerwerferinnen Marie und Amelie in der Gruppe Wurf verortet. Thomas Laux und Martin Rumpf waren als Heimtrainer mit beim Test dabei und unterstützten ihre Athletinnen.

Sportabzeichenabnahme nach individueller Vereinbarung

Aufgrund der Witterung finden gegen Ende des Jahres keine regelmäßigen Sportabzeichentermine mehr auf dem Sportplatz statt, sondern nach individueller Vereinbarung. Interessenten melden sich bitte telefonisch bei Fam. Rumpf unter 06483 7971 oder per Mail: sabine.rumpf@lsg-goldenergrund-selters.de



Waren zum Landeskadertest in die Leichtathletikhalle nach Frankfurt-Kalbach eingeladen (v. li.): Marie Sahler, Amelie Rumpf, Lu Nierfeld und Hanna Schneider.



TV Niederselters 1905 e.V. Geburtstag in der Turnhalle

TVN-Gymnastinnen bereiten sich auf Nikolausfeier vor

Die Gymnastinnen des TV Niederselters verbrachten einen spannenden Tag in der Turnhalle, um sich auf ihren Auftritt bei der Nikolausfeier des Vereins vorzubereiten. Mit viel Eifer übten die Mädchen die von ihren Trainerinnen erarbeitete Choreografie und feilten an den letzten Details. Neben dem Training standen gemeinsame Spiele, Basteln für das Auftrittsoutfit und ein Spaziergang durch Niederselters auf dem Programm. Auch der Geburtstag einer Teilnehmerin wurde fröhlich gefeiert. In der Mittagspause stärkten sich alle mit dem Lieblingsessen vieler Kinder: Spaghetti und Tomatensoße.

Ein rundum gelungener Tag, der die Vorfreude auf die Nikolausfeier noch größer werden ließ.



RICHTLINIEN FÜR REDAKTIONELLE VERÖFFENTLICHUNGEN VON VEREINEN, KIRCHEN, VERBÄNDEN IN DER ZEITUNG „SELTERSER KURIER“

Die von der LINUS WITTICH Medien KG herausgegebene Zeitung für die Gemeinde Selters (Taunus) dient in erster Linie der Vermittlung amtlicher Bekanntmachungen und von Nachrichten und Informationen aus der Gemeinde Selters (Taunus). Darüber hinaus werden Veröffentlichungen von Kirchengemeinden, Vereinen und Verbänden kostenfrei im Rahmen der zugelassenen Textlänge je Ausgabe von 2000 Zeichen und 1 Bild abgedruckt. Kirchen, Vereine und Verbände müssen in der Gemeinde ansässig sein. Es besteht keine Pflicht zum Abdruck eingereichter Artikel. Verantwortlich für die redaktionelle Gestaltung ist der Verlag.

Für die Veröffentlichung dieser Nachrichten gelten die folgenden Regelungen, wobei grundsätzlich kein Anrecht auf einen Abdruck besteht.

Der Charakter der Bürgerzeitung als sachliche und auf kommunale Ebene abgestellte Informationsquelle muss neutral und parteipolitisch unabhängig bleiben.

TEXTLÄNGE - Als Maß zugrunde gelegt wird für die übliche Länge aller Artikel ein maximaler Umfang von 2.000 Zeichen und 1 Bild.

ANLIEFERUNG DER TEXTE - Die Texte müssen grundsätzlich in digitaler Form über das internetbasierte Redaktionssystem des Verlages CMSweb - erreichbar unter www.cms2013.wittich.de - eingereicht werden.

STIL - Die Berichte sind sachlich und informativ zu halten. Der Verlag behält sich vor, Berichte wegen ihres Inhaltes, Stils oder ihrer Schreibart nur auszugsweise abzdrukken oder - ohne Benachrichtigung des Einsenders - nicht zu veröffentlichen.

FIRMENNENNUNGEN, ORIGINALUNTERSCHRIFTEN, LOGOS - Firmennennungen egal welcher Art sind auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und dürfen nur als Nennung des Firmennamens sowie des Ortes erfolgen. Originalunterschriften unter Vereins- und Verbandsmitteilungen werden nicht abgedruckt.

Werbung für Firmen muss unterbleiben. Im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung darf keine Firmenwerbung erfolgen (z. B. beim Sportfest des SV gibt es das gute „Meyer Bier“)

NACHRUFE UND DANKSAGUNGEN - sind nur als kostenpflichtige Anzeigen möglich. Nachrufe für Verstorbene (auch wenn es sich um Vereinsmitglieder handelt), Glückwünsche an Mitglieder oder Mitbürger (z. B. Weihnachten,

Neujahr, Geburtstag etc.) können nur als kostenpflichtige Anzeigen berücksichtigt werden.

WIEDERHOLUNGEN UND FORTSETZUNGEN - Eine Wiederholung von Einladungen, Berichten oder Mitteilungen ist nicht möglich. Lediglich kurze Folgehinweise in Textform sind gestattet.

FOTOS UND GRAFIKEN - Zu den Berichten kann 1 Foto veröffentlicht werden. Clip-Art Grafiken und Phantasieformen wie Sterne, Kreise oder ausgeschnittene Bildteile werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.

URheberRECHT UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- Durch den Akt der Weitergabe von Fotos und Grafiken an den Verlag bestätigt der Einsender, dass er die Urheberrechte bzw. die Veröffentlichungsrechte der entsprechenden Abbildungen besitzt und das „Recht am eigenen Bild“ der abgebildeten Personen gewahrt bleibt und der Abdruck möglich ist.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN - Es werden die Termine der Kirchen und zugelassenen Konfessionen veröffentlicht, insofern diese den bereits o. g. Bedingungen entsprechen. Predigten, Hirtenbriefe sowie Gedanken und Stellungnahmen zu kirchlichen und weltlichen Themen bleiben unberücksichtigt.

ABDRUCK ALS BEZAHLTE ANZEIGE - Anmeldeformulare, Reiseausschreibungen, Nachrufe, Danksagungen an Firmen oder Personen, Werbung für Musikgruppen, Kapellen oder Personen, Glückwünsche an Vereinsmitglieder oder Mitbürger etc. können nur in Form bezahlter Anzeigen veröffentlicht werden. Das Presse- und Wettbewerbsrecht sind zu beachten.

POLITISCHE INHALTE / NACHRICHTEN POLITISCHER PARTEIEN UND BÜRGERINITIATIVEN

- Veröffentlichungen von politischen Parteien und Wählergruppen sowie deren Untergruppierungen, Bürgerinitiativen und auch solcher Vereinigungen, die um Stimmen werben, bleiben generell unberücksichtigt. Ebenso (partei)politische Inhalte sowie Stellungnahmen zu allen politischen Tagesfragen und Kommentare in allen eingereichten Artikel.

Derartige Artikel bzw. Passagen werden ohne Benachrichtigung an den Einsender gestrichen.

LESERBRIEFE - Es werden grundsätzlich keine Leserbriefe sowie Texte von Privatpersonen kostenfrei abgedruckt.



Gemeinde Selters (Taunus)

Brunnenstraße 46 · 65618 Selters (Taunus)
Tel.: 06483 / 9122-0 · Fax: 06483 / 9122-20

E-Mail: info@selters-taunus.de · www.selters-taunus.de

LINUS WITTICH Medien KG

Industriestr. 9-11 · 36358 Herbstein
Tel. 0 66 43 / 96 27-0 · Fax: 0 66 43 / 96 27-78

E-Mail: redaktion@wittich-herbstein.de · www.wittich.de



Haintchen Aktiv

**Dorfadventskalender
HAINTCHEN**

2025 1.12. bis 23.12. 18 Uhr

Im Advent an verschiedenen Orten
zusammenkommen und die Vorfriede auf
Weihnachten teilen.

Macht mit und bringt Haintchen mit eurem
Fenster zum Leuchten.

Info & Anmeldung bis 15.11.2025 bei
Christina Landvogt

0170 4553388
chris.tina-lande@gmx.de

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Selters (Taunus)

Inhaltsverzeichnis:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treuepflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 11 Anträge
- § 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 13 Rücknahme von Anträgen
- § 14 Antragskonkurrenz
- § 15 Anfragen

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

- § 16 Öffentlichkeit
- § 17 Beschlussfähigkeit

- § 18 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes
- VII. Gang der Verhandlung**
- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen
- § 25a Aktuelle Fragen
- § 26 Abstimmung
- VIII. Ordnung in den Sitzungen**
- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes
- IX. Niederschrift**
- § 29 Niederschrift
- X. Ausschüsse**
- § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen
- § 34 Beschlüsse des Gemeindevorstandes
- XI. Ortsbeiräte**
- § 35 Anhörungspflicht
- § 36 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 37 Rederecht in den Sitzungen
- XII. Kinder- und Jugendbeirat**
- § 38 Aufgaben und Befugnisse
- § 39 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates
- § 40 Rederecht in den Sitzungen
- XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**
- § 41 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO
- XIV. Schlussbestimmungen**
- § 42 Auslegung, Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 43 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 44 Arbeitsunterlagen
- § 45 In-Kraft-Treten

GESCHÄFTSORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG UND DER AUSSCHÜSSE DER GEMEINDE SELTERS (TAUNUS)

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) durch Beschluss vom 30.09.2025 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldig, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich oder elektronisch ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1 - 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende dem Gemeindevorstand an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 3 Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, der oder den Vorsitzenden der Fraktionen und der oder den Vorsitzenden der Ausschüsse. Bei Verhinderung können Vertreter an den Sitzungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ihre oder seine Vertretung im Amt kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.

- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie vor Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 11 genügen und in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand und dem Ältestenrat festgesetzt.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand sowie die Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 11 Anträge

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen.

Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Eine Antragstellung ist auch in elektronischer Form möglich. Einer Unterschrift bedarf es in diesem Fall nicht.

Die Anträge müssen spätestens bei der Sitzung des Ältestenrates zur Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung vorliegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.

- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat.
Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei ist der § 35 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 13 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 14 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 11, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 - 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 15 Anfragen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche oder elektronische Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO sowie Anfragen, deren Beantwortung wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist (§ 30 Abs. 4, Abs. 2 HDSIG).
Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen.
Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.
Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung bzw. werden den Fraktionen vorher schriftlich zugeleitet. Sie werden nicht in der Sitzung mündlich beantwortet. Die Antworten werden auch im Protokoll und im Selterser Kurier veröffentlicht.
Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen in der Sitzung zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 16 Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO), so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig.

§ 18 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Leitung unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Gemeindevertretung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Die Tonaufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift durch die Gemeindevertretung zu löschen.
Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden spätestens um 22.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (4) Es soll möglichst von einem Rednerpult gesprochen werden. Wer nur wenige Sätze zu sagen hat, sollte sich erheben.
- (5) Eine Sitzungsunterbrechung kann von jeder Fraktion zweimal für die Dauer von je 10 Minuten beansprucht werden.

§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwidern.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters beträgt in der Regel höchstens drei Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann, nach Erörterung im Ältestenrat, für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Gemeindevorstand verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung – jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 25a Aktuelle Fragen

Unter dem Tagesordnungspunkt „Aktuelle Fragen“ können Fragen aus der Mitte der Gemeindevertretung zu aktuellen kommunalpolitischen Angelegenheiten, welche noch nicht bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigt werden konnten, an den Gemeindevorstand gestellt werden. Sie müssen dem vorsitzenden Mitglied und dem Gemeindevorstand 24 Stunden vor der Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich vorgelegt werden.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.
Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 10. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 21, zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern, den Mitgliedern des Gemeindevorstandes sowie den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern Kopien der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und den Gemeindevertreterinnen oder den Gemeindevertretern, den Beigeordneten und den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern zuvor vereinbart wurde.
- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie bei der oder dem Vorsitzenden in schriftlicher oder in elektronischer Form erheben. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung werden die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung auf der Internetseite der Gemeinde zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die bereitgestellte Niederschrift muss inhaltlich datenschutzgerecht gestaltet werden und darf nicht über die nach § 61 Abs. 1 HGO zwingenden Inhalte hinausgehen. Auf personenbezogene Daten von dritten Personen wie etwa Bürgerinnen und Bürgern ist im Rahmen der Veröffentlichung möglichst zu verzichten.
- (6) Des Weiteren wird zur Information der Bevölkerung der wesentliche Inhalt der Niederschrift, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden sowie die Anfragen der Fraktionen mit den Antworten des Bürgermeisters im Selterser Kurier veröffentlicht.

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 11 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen.
Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären.
Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 16 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung, ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter, sowie die Fraktionsvorsitzenden sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend.
Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können - auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.
Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen oder Interessenvertretern, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
Darüber hinaus können sie die Ortsbeiräte der Gemeinde sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. und XII. an ihren Sitzungen beteiligen.

§ 34 Beschlüsse des Gemeindevorstandes

Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes werden in Form eines Beschlussprotokolls oder eines Protokollauszugs der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Fraktionsvorsitzenden mitgeteilt.

XI. Ortsbeiräte**§ 35 Anhörungspflicht**

- (1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.
Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (3) Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 36 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.
Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 37 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Kinder- und Jugendbeirat**§ 38 Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Die Gemeindevertretung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.

§ 39 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 40 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht dem oder der Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Der Kinder- und Jugendbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**§ 41 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO**

Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XIV. Schlussbestimmungen**§ 42 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 43 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeindevertretung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 44 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Hauptsatzung der Gemeinde Selters (Taunus) und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

§ 45 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 05. November 2025 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 02. Dezember 2021 außer Kraft.

65618 Selters (Taunus), 03. November 2025

gez.

Manuel Böcher

(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

LOKALE INFORMATIONEN. AM LAUFENDEN BAND.

www.wittich.de

**Über 5 Millionen Exemplare pro Woche
an 3 Druckerei-Standorten in ...**

**04916 Herzberg
(Brandenburg)**

An den Steinenden 10

**36358 Herbstein
(Hessen)**

Industriestraße 9 – 11

**54343 Föhren
(Rheinland-Pfalz)**

Europa-Allee 2

**Mit uns erreichen
Sie Menschen.**



Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG
FÜR UNSER TEAM!**



Wir sind ein erfolgreiches und expandierendes Unternehmen im Verlagswesen und geben wöchentlich über 140 Amts- und Mitteilungsblätter für Städte und Gemeinden in Hessen sowie verschiedene Sonderpublikationen heraus.

Um die Ansprüche unserer Kunden an Erreichbarkeit, Freundlichkeit und Zuverlässigkeit noch besser erfüllen zu können, suchen wir eine/n

■ Medienberater/in im Außendienst (m/w/d)

Diese Aufgabe wartet auf Sie:

- Zusätzlich zu unserem bestehenden Außendienst betreuen und akquirieren Sie Anzeigen für Sonderprodukte unseres Hauses in Mittel- und Osthessen.

Ihr Profil umfasst:

- Interesse an Printmedien sowie die Pflege und der Aufbau unseres Kundenstammes.
- Eine überzeugende Persönlichkeit mit seriösem und gepflegtem Erscheinungsbild sowie Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick und rhetorischen Fähigkeiten.
- Einen strukturierten und organisierten Arbeitsstil.
- Den Besitz der Fahrerlaubnis B.

Wir bieten Ihnen:

- Die Mitarbeit in einem erfolgsorientiertem Team.
- Eine vielseitige und herausfordernde Aufgabe im festen Angestelltenverhältnis.
- Den Einstieg in einen Beruf, in dem man Geld verdienen kann.
- ein Firmenfahrzeug mit privater Nutzung mit der üblichen 1% Versteuerung
- Handy (Apple iPhone) + iPad

Interessiert?

Wir freuen uns auf Ihre ausschließlich schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

LINUS WITTICH Medien KG

z. Hd. Herrn Hans-Peter Steil
Industriestraße 9-11, 36358 Herbstein
E-Mail: sekretariat@wittich-herbstein.de
www.wittich.de

JOBS
IN IHRER REGION



Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe



LKW-Fahrer (m/w/d)

Werk + Verteilerverkehr (18 - 40t)

Ihr Profil

- Führerschein CE, FQN, Fahrerkarte, • Stapler- und Ladekranschein von Vorteil
- Kunden- und Serviceorientierung, Freundlichkeit und Zuverlässigkeit
- Selbstständige und gewissenhafte Arbeitsweise

Jetzt bewerben www.bauzentrum-retagne.de/karriere/



i&M Bauzentrum Retagne GmbH
Gewerbegebiet an der B 54
65599 Dornburg-Langendernbach
Telefon 06436 9424-0
Mail info@retagne.i-m.de

**Mit Aussicht
auf HEIMAT.
Ihr nächster Job.**



Ich bin ein Hobby-Bastler und suche Motorräder, Mopeds, Roller und Mofas.

Der Zustand und das Alter sind egal. Auch fehlende Schlüssel oder Papiere stören mich nicht. Haben Sie etwas für mich? Ich zahle bar. Ich freue mich auf Ihren Anruf: **Tel. 06401 90160**



**Jetzt
günstig
online drucken**

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

**Baumfällung, Baumpflege,
Hecken- u. Gehölzschnitte,**
Mäharbeiten, Vertikutieren,
Entrümpelungen, Unkrautpflege
u. vieles weitere erledigt für Sie
zuverlässig die Fa. Baum- u.
Gartenpflege Alexander Kraus,
Am Grünen Hang 14, 65594 Runkel,
Tel.: 06431 / 21 69 34

Rohrreinigung Rademacher

-  Rohrreinigung
(WC - Küche - Keller - Bad)
-  Kanal TV - Untersuchung
-  Kanal-Sanierung
(Ohne Aufzugraben)
-  Rückstausicherung



Ihr Ansprechpartner Für
Ihre Region
Herr Schreiber
0151-74330809 

Rückkehr nach Selters:

Ich (mit Hund) suche eine gemütliche Erdgeschosswohnung mit Einbauküche, ca. 50–60 m², Warmmiete bis 700 €. Meine Tochter ist hier aufgewachsen – nun möchte auch ich wieder heimkehren. Wer hat einen Tipp oder ein Angebot unter Chiffre-Nr.: 19434826 an den Verlag.

*Rinis
Brautmoden* 

Über **1000** traumhafte hochwertige Kleider
bekannter Markenhersteller. Von Größe 36 – 52.
www.rinis-brautmoden.com

Herbstfest

PK WOHNIMOBILE

07.11.2025 - 09.11.2025 jeweils 10.00-17.00

**Abverkauf Lagerfahrzeuge und
Mietwagen zu sensationellen Preisen**

Die ersten 2026 er Modelle sind da

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt

CHAUSSON

EURO MOBIL



PK Wohnmobile, Stadionstr.2, 35745 Herborn, Tel.: 02772-575108 email:
pk-wohnmobile@gmx.de Hp: wohnmobile-pk.de

Club der Theaterfreunde e.V. 1925 Eisenbach

Kindertheater in Eisenbach - Kartenvorverkauf ist gestartet

Das Kinder- und Jugendensemble des Club der Theaterfreunde e.V. kehrt auf die Theaterbühne zurück. Unter der Leitung von Daniela Hartmann wird am Samstag, den 22.11. und am Sonntag, den 23.11. jeweils um 15:00 Uhr das familiengerechte und weihnachtliche Stück „**Frau Holle und der Weihnachtsmann**“ im Vereinsheim des Club der Theaterfreunde (Alder Kinnergadde / Grabenstraße Ecke Adolfstraße) in Eisenbach aufgeführt.

Zum Stück: Seit vielen Jahren hat es an Heiligabend nicht geschneit, obwohl fast auf jedem Wunschzettel der Wunsch nach weißen Weihnachten steht. Der Weihnachtswichtel Edda ist verzweifelt, denn der Weihnachtsmann ist kaum kooperationsbereit. Er liegt seit Jahrzehnten im Streit mit Frau Holle. Beide reden nicht miteinander. Sie ist nicht gut auf den Mann mit weißem Bart zu sprechen, schließlich wurden auch ihr nicht immer alle Wünsche erfüllt. Goldmarie und Edda suchen nun nach einer Lösung, um den Streit endlich beizulegen. Dazu rufen sie einen Märchenrat zusammen, bestehend aus der guten Fee, der bösen Hexe und dem siebten Zwerg. Die haben alle natürlich ganz andere Ideen und Pläne, um den Streit beizulegen. Wird es Edda und Goldmarie gelingen, den Wunsch von weißen Weihnachten zu erfüllen?

Der Vorverkauf zum Stück startete bereits am 01.11. Tickets sind bei der Metzgerei Mühleisen in Eisenbach erhältlich.

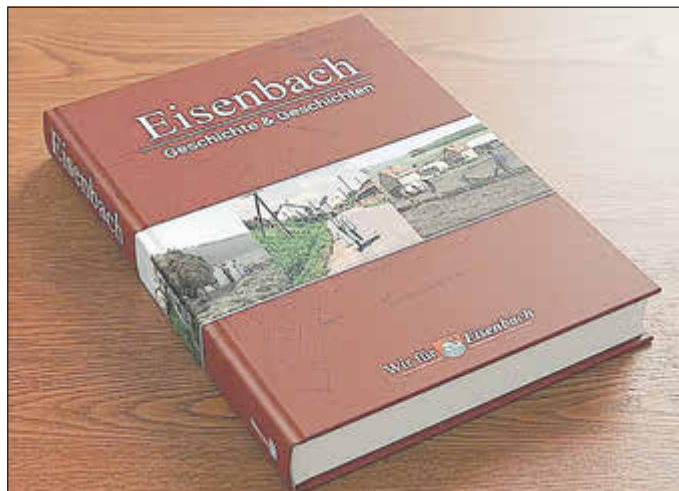


Eisenbach - Einst und Jetzt

Ein Wochenende voller Eisenbacher Geschichten und Farben

Am **Samstag, den 08.11.2025**, lädt **Wir für Eisenbach** gemeinsam mit dem Ortsausschuss Eisenbach der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg zur Buchvorstellung „Eisenbach – Geschichte & Geschichten“ um **14:00 Uhr im Pfarrheim Eisenbach** ein. Das Werk bietet eine lebendige Zeitreise durch die Vergangenheit unseres Dorfes – mit Bildern, Erinnerungen und Erzählungen zum Blättern, Staunen und Wiederentdecken. Anschließend gibt es Kaffee und Kuchen. Am darauf folgenden Tag, **Sonntag, den 09.11.2025**, öffnet die Eisenbacher Künstlerin Helga Werner ihre Ausstellung „Leben ist Farbe – eine Zeitreise durch das Leben der Künstlerin“ von **12:00 bis 17:00 Uhr**, ebenfalls im Pfarrheim Eisenbach. Neben über 30 Werken erwartet die Besucher Kaffee, Kuchen und eine kreative Mitmach-Aktion für Kinder ab 5 Jahren.

Ein Wochenende, das Kunst, Geschichte und Gemeinschaft verbindet – alle Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen!



Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg -Stamm Eisenbach

Zeltlager im Herbst

Wir Eisenbacher Pfadfinder planten erstmals ein Herbstzeltlager – ganz nach Wunsch und Organisation unserer neuen Gruppenleiter. Am ersten Wochenende im Oktober schlugen wir auf einem Jugendzeltplatz bei Bad Kreuznach unsere Zelte auf. Die Tage standen unter dem Motto „Nachhaltigkeit“, weshalb unser Lager am Donnerstagabend für alle in unserer großen Jurte mit einem lustigen und lehrreichen Film von Löwenzahn startete. Der nächste Tag hielt Spiele, passend zum Thema, und einen Ausflug zum nahegelegenen Maislabyrinth bereit. Auf dem Rückweg zu Fuß sammelten wir zahlreiche bunte Blüten, Blätter und Beeren, um daraus Naturfarben herzustellen. Am Abend stand im Beisammensein ein wichtiger Stufenwechsel für unsere fünf bisherigen Rover an. Sie wurden nun nach der vergangenen Leiterschulung im Januar mit passenden Aufnähern und Halstuch offiziell zu Gruppenleitern ernannt. Ein sehr erfreuliches Ereignis für unseren Pfadfinderstamm! Im Anschluss fand noch ein aufregendes Geländespiel im Dunklen statt. Am nächsten Tag wurden gemeinsam die gesammelten Naturmaterialien zu Naturfarbe verarbeitet. Dies war ein tolles Experiment, bei dem die richtige Mischung aus Blüten und Wasser sehr spannend und gar nicht so einfach war. Im weiteren Tagesverlauf wurde noch gemeinsam gekocht und der spätere Abend endete an einem schönen Lagerfeuer. Am nächsten Morgen ging es ran an den Abbau und nach einem verdienten Hotdog zum Mittagessen wieder zurück nach Eisenbach.



Einladung zum Rockabend

Unser friedliches Leben als Gemeinschaft wird gerade von radikalen politischen Kräften bedroht. Die Pfadfinder Eisenbach möchten zeigen, dass die Demokratie in Eisenbach auf Goldenem Grund steht: Am Sonntag, dem 09.11.2025 um 18:00 Uhr findet im Pfadfinderhaus Eisenbach am Mehrgenerationenpark ein besonderer Folk- und Rockabend statt. Parkplätze stehen nebenan auf dem Festplatz zur Verfügung. Die Band „Lake Shore Drive“ aus Bad Camberg spielt Songs zum Thema „Demokratie, Frieden und Toleranz“. Dabei werden diese Songs nicht nur gespielt, die Band gibt auch kurze Hintergrundinfos oder Erläuterungen. Der Eintritt ist frei, die Veranstaltung wird vom Bundesprogramm Videto gefördert.



Folk- und Rockabend

Lake Shore Drive

09. Nov.
18 Uhr

Eisenbach
Pfadfinderhaus

Lieder für
Demokratie, Frieden und Toleranz

Eintritt Frei



KjG Eisenbach

Eisenbacher Adventsfenster

Die KjG Eisenbach plant zum dritten Mal die „Eisenbacher Adventsfenster“. Ab dem 1. Dezember trifft man sich jeden Abend vor dem „Fenster“ eines anderen Hauses, um miteinander zusammenzukommen, die Adventszeit zu genießen, zu singen, besinnliche Geschichten zu hören oder um vor dem geschmückten „Fenster“ bei Glühwein oder Tee zu verweilen.

Gesucht werden Personen, Gruppen oder Vereine, die bereit sind, an einem Abend im Advent ihre Fenster und Türen zu öffnen, um sich mit anderen auf das bevorstehende Weihnachtsfest einzustimmen und Eisenbach zum Leuchten zu bringen. Gerne bis 14.11.2025 direkt über den QR-Code in den Kalender eintragen. Der fertige Plan wird dann mit Angabe der Adresse veröffentlicht.

Weitere Infos bei Jessica Weil unter kjg-eisenbach@web.de oder 0171 6175338.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Den richtigen Schwung

geben wir Ihrer Anzeige!

LW-Service auf
einen Klick:

anzeigen.wittich.de



EISENBACHER ADVENTS- FENSTER

**Jetzt anmelden und
direkt einen Termin über
den Kalender eintragen!**

Lasst uns ab dem 1. Dezember vor dem „Fenster“ eines Hauses treffen, miteinander zusammenkommen, die Adventszeit genießen, singen, besinnliche Geschichten hören und bei Glühwein oder Tee verweilen.

**Gestaltet ein Fenster, stimmt euch auf das
bevorstehende Weihnachtsfest ein und
bringt Eisenbach zum Leuchten.**

Alternativ auch Anmeldung per Mail möglich:
kjg-eisenbach@web.de

TTC Eisenbach

2. und 5. Mannschaft bleiben in der Spur

Mit dem 7:3 beim TuS Dietkirchen (Kreuzsaler (2), Schneider (2), Kaiser (2), Kreuzsaler/Kaiser) hat unsere 2. Herrenmannschaft ihre Punktebilanz auf 8:0 ausgebaut. Zudem zog das Team durch ein 4:0 bei der SQ Quembach (Kreuzsaler, Marchwicki, Kaiser, Kreuzsaler/Kaiser) in die 3. Pokalrunde ein. Die 3. Mannschaft war beim 1:9 beim Titelaspiranten SW RW Hadamar ohne Chance. Der Ehrenpunkt blieb Otto/Ebel vorbehalten. Die 5. Mannschaft bewahrte ihre weiße Weste durch ein 8:2 gegen den TV Münster II (T. Zimmer, Rumpf (2), Wenz (2), Sittel, Zimmer/Wenz, Rumpf/Sittel). Die 6. Mannschaft unterlag dem TuS Dietkirchen II mit 3:7 (Springer, Pinkel, Deisel). Die übrigen TTC-Teams waren spielfrei.



Herren 3 (v. l. n. r.): Frank Luks, Thomas Fernando, Thomas Otto, Jörg Nittkowski



TuS Eisenbach

Mitgliederversammlung des TuS Eisenbach

Der TuS Eisenbach lädt alle Mitglieder:innen zur diesjährigen Jahreshauptversammlung **am Donnerstag, den 06.11.2025 um 19:30 Uhr** ins Sportheim des TuS recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Verlesen des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 14.11.2025
3. Jahresberichte (1. Vorsitzender, Sportlicher Leiter, Jugendleiter)
4. Bericht Finanzvorstand
5. Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes (Sportlicher Leiter)
6. Termine 2025/2026
7. Ehrungen verdienter Mitglieder
8. Verschiedenes

Einwände bzw. Ergänzungen zur Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens 2 Tage vor Versammlungsbeginn bei einem der Vorstandsmitglieder einzureichen.

Über die Teilnahme vieler Mitglieder würden wir uns sehr freuen.

Der Vorstand

VLG Eisenbach**Saison-Abschlussfahrt der VLG Radfahrer machte allen viel Spaß**

Eins vorweg, es war für die VLG-Mitglieder eine Belohnung für die sportlichen Aktivitäten während der ganzen Saison. Eine eventuelle Gewichtszunahme während der Tour wurde bewusst in Kauf genommen. Während am frühen Morgen noch ein Morgenrot am Himmel über Eisenbach zu sehen war, hatten sich beim Start um 10:30 Uhr schon die Wolken breit gemacht. Da es aber bekanntlich kein schlechtes Wetter, sondern höchstens die falsche Kleidung gibt, hatten sich fast alle entsprechend gekleidet. Helmut Schorr, der immer noch topfit war, war mit 86 Jahren der älteste Teilnehmer. Die ganz Harten, wie zum Beispiel der VLG Triathlet Peter Ringeisen, kamen allerdings in kurzen Hosen zum Start. So ging es um 10:30 Uhr vom Clemens-Langenhof-Brunnen los über den Hubertushof nach Haintchen auf den neuen Selters-Radweg. Am alten Rathaus in Münster folgte die erste Verpflegung mit heißem Tee und Kaffee, der guten Eisenbacher Fleischwurst von Nico Mühleisen und diversen Süßigkeiten. Nach kurzem Stopp ging es in den Weyerer Wald und dann in zügiger Abfahrt bis hinunter nach Oberbrechen, wo an der Emsbachbrücke schon die zweite Pause anstand. Hier kündigten sich so langsam die ersten Regentropfen an und als dann Niederbrechen passiert war, sendete Petrus seine feuchten Grüße an die Radler. Ruck zuck war die 20-köpfige Gruppe in Dauborn angekommen, wo Christa Wagner wieder mit selbstgebackenem Apfelkuchen, Eierlikör und anderen Spezialitäten und einem überdachten Innenhof auf die Pedaleure wartete. Von hier aus verteilten sich die Teilnehmer in Richtung Heimat und alle waren sich einig: „Es war wirrer schie.“

Bernd Falkenbach

**11er Rat Münster****11. er Rat Münster startet in die Session 2025/2026**

Der 11er Rat Münster und alle Närrinnen und Narrhasen starten am **11.11.2025 um 19:11 Uhr** am Rathaus in Münster in die 5. Jahreszeit! Auch anwesend mit ein paar Ständchen der **Fanfarenzug aus Langenbach**

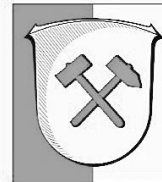
Das Motto der diesjährigen Kampagne wird an diesem Abend bekanntgegeben.

Im Anschluss wird zünftig in JD's kleiner Kneipe in der Obergasse 2 gefeiert.

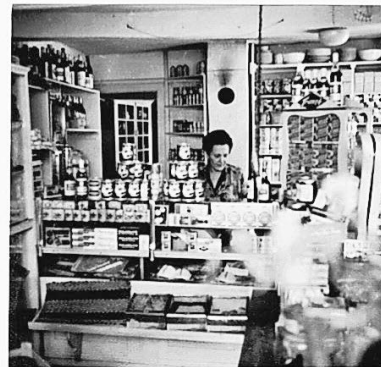
Danach wird sich der 11er Rat mit den Vorbereitungen für die neue Kampagne beschäftigen.

Zum 11er Rat Münster gehören in dieser Session Andrea Nikolic, Jessica Fischer (aus dem Mutterschutz zurück), Dennis Datum, Marcel Fink, Stefan Fischer, Stefan Giebl, Michael Komorowski (dabei aber nie da), Axel Lenz, Jürgen Dreß, Moritz Pfaffe, Hannes Tamme und Stefan Moritz. Als Ansprechpartner für die Gruppen stehen folgende Personen zur Verfügung:

- Marcel Fink, Tel.: 0174 3147948
- Michael Komorowski, Tel.: 0170 4090691
- Stefan Fischer, Tel.: 01511 2025708

Geschichtsverein Münster e.V.**Vorstellung des neuen Heftes der Meesterer****Meesterer Geschichtcher**

Heft Nr. 19



Geschichtsverein Münster e.V. 2025

Wann:

Sonntag, den 16.11. 2025

Uhrzeit:

15:00 Uhr

Wo:

Sitzungssaal im „Alten Rathaus“

Münster spielt**Nächste Treffen - „Münster spielt“**

23 spielbegeisterte Personen brachten 21 verschiedene Spiele beim letzten Brettspieltreff auf die Tische.

Die nächsten Termine für dieses Jahr:

- **07.11.25**
- **21.11.25**
- **05.12.25**
- **19.12.25**

Jeweils ab 18 Uhr im Alten Rathaus Münster. Einfach vorbeikommen, mitspielen und Spaß haben – kostenlos und ohne Verpflichtung.

Kontakt: muenster-spielt@web.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Peggy Wagenführ

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Tel.: 0175 5951083

Fax: 06643 9627-78

p.wagenfuehr@wittich-herbstein.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Traueranzeigen

» Anzeigenannahme Tel. 06643-9627-0
oder www.anzeigen.wittich.de



Alles hat seine Zeit,

es gibt eine Zeit der Freude, eine Zeit der Stille,
eine Zeit des Schmerzes, eine Zeit der Trauer
und eine Zeit der **dankbaren Erinnerung**.

Dieter Klinsing

* 5.3.1940 † 26.10.2025



In Liebe und Dankbarkeit
Deine Waltraud
Bernd und Michaela
mit Maren, Lea und Marvin
sowie alle Angehörige

Münster, im Oktober 2025

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet
am Montag, dem 10. November 2025, um **11.00 Uhr** auf
dem Friedhof in Münster statt.

HARTLIEB
BESTATTUNG
INH. MICHAEL CLAUSS

Am Hofacker 4
65618 Selters/Ts.

06483 7377

- Fachberatung
- Jederzeit erreichbar
- Bestattungsvorsorge
- Bestattungen aller Art
- Erledigung aller Formalitäten

mobil: 0172 6 10 94 19
m.clauss@bestattung-hartlieb.de
www.bestattung-hartlieb.de

Es wird aussehen, als wäre ich tot,
und das wird nicht wahr sein ...
Und wenn du dich getröstet hast,
wirst du froh sein, mich gekannt zu haben.
Du wirst Lust haben, mit mir zu lachen.
Und du wirst manchmal dein Fenster öffnen,
gerade so zum Vergnügen...
Und deine Freunde werden sehr erstaunt sein,
wenn sie sehen, dass du den Himmel anblickst
und lachst.

Antoine de Saint-Exupéry



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Traueranzeigen aufgeben:

- ✓ Anzeige online buchen
und gestalten:
wittich.de/traueranzeigen
- ✓ per E-Mail:
anzeigen@wittich-herbstein.de
- ✓ per Telefon:
06643 9627-0
- ✓ per Telefax:
06643 9627-78
- ✓ oder wenden Sie sich direkt
an Ihr Bestattungsunter-
nehmen



Schule **Machen** Ohne Gewalt

SMOG zeigt Wege auf, wie Menschen, insbesondere in Schulen und Kindergärten, den Problemen Gewalt und Sucht begegnen können. Unser Ziel ist es, dem Gewaltpotenzial präventiv und intervenierend mit einer Vernetzung der unterschiedlichsten Aktivitäten entgegenzutreten. So wollen wir gesamtkegationell die Entfaltung positiven Sozialverhaltens und eine stabile Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere der jungen Menschen, fördern.

Werden Sie
Mitglied und unterstützen
Sie die Arbeit von SMOG e.V.:
**DENN KINDER
SIND DIE ZUKUNFT!**

© pressmaster - Fotolia.com

Für weitere Informationen:

www.smogline.de • Tel. 06677 - 918211

Sippel Heidehof **Fleisch und Wurst** direkt vom Bauern

Angebot vom 10.11. – 15.11.2025

Schweinegulasch

„saftig und zart“ 100 g **0,89**

Longganissa „Naturbratwurst“ 100 g **1,29**

Gefüttert mit echtem Schrot und Korn aus eigenem Anbau!

Möttau an der B456

Tel. 06472 / 915 915 • Mo-Fr 8.00-18.00 • Sa 8.00-13.00 Uhr

Braunfels, Borngasse 54 Tel. 06442 / 932 998 • Mo-Fr 8.00-18.00 • Sa 8.00-13.00 Uhr

Rohr & Kanalreinigung

Ihr Ansprechpartner für Ihre Region

Thomas Backhaus „Wir beseitigen jede Verstopfung“

- Rohrreinigung
- Kanalreinigung
- TV-Untersuchung
- Rohrsanierung
- Kanalsanierung
- Rückstauklappe
- Rohrarbeiten
- Rohr in Rohrsanierung



**Kostenlose An u.-Abfahrt im
Landkreis Limburg Weilburg**

☎ 06431-2759977 *

RohrFrei24

Rohr & Kanalreinigung

*Anrufweiterleitung Firmensitz Lollar



Herzenssache

Mit Ihrem Testament zugunsten der Deutschen Herztiftung helfen Sie, die Herzforschung zu fördern und Leben zu retten.

Fordern Sie den Ratgeber
Testament mit Herz an
und informieren Sie sich.

Telefon 069 955128-123
herztiftung.de/testament

Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und ausgegrenzte Menschen in Würde leben können.

**Brot
für die Welt**

Würde für den Menschen.

Mitglied der **actalliance**



**SOS
KINDERDORF**

Geborgenheit, Sicherheit und eine familiäre Struktur:

SOS-Kinderdorf bietet
Kindern in Not ein neues
liebevolles Zuhause.

Jetzt helfen: **sos-kinderdorf.de**

